jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/5/17 9ObA105/92, 9ObA302/92, 8ObA2025/96v, 6Ob22/13y, 6Ob88/13d, 9ObA58/15t, 8ObA58/18i,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1992

Norm

GmbHG §35 Abs1

Rechtssatz

Die Entlastung hat in der Regel eine ähnliche Wirkung wie ein Verzicht auf Ersatzansprüche oder ein Anerkenntnis des Nichtbestehens solcher Ansprüche. Von der Entlastung ist die Generalbereinigung aller wechselseitigen Ansprüche der GmbH und ihrer ausgeschiedenen Organmitglieder zu unterscheiden. Dies bedeutet einen Verzicht auch auf nicht erkennbare Ersatzansprüche (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 105/92
  Entscheidungstext OGH 17.05.1992 9 ObA 105/92
  Veröff: EvBl 1993/24 S 129 = WBl 1992,408
- 9 ObA 302/92
  Entscheidungstext OGH 27.01.1993 9 ObA 302/92
  nur: Die Entlastung hat in der Regel eine ähnliche Wirkung wie ein Verzicht auf Ersatzansprüche oder ein Anerkenntnis des Nichtbestehens solcher Ansprüche. (T1)
  Beisatz: Bei Verschleierung oder listiger Irreführung erlöschen Schadenersatzansprüche nicht. (T2)
- 8 ObA 2025/96v
  Entscheidungstext OGH 25.04.1996 8 ObA 2025/96v
  Vgl; Beis wie T2
- 6 Ob 22/13y
  Entscheidungstext OGH 28.08.2013 6 Ob 22/13y
  Vgl auch; Beisatz: Der Entlastungsbeschluss ist anfechtbar, wenn die Entlastung wegen der Schwere der Pflichtwidrigkeit unvertretbar ist oder bei schwerwiegender Schädigung der Gesellschaft oder ihrer Gesellschafter durch Organmitglieder. (T3)
- 6 Ob 88/13d
  Entscheidungstext OGH 28.08.2013 6 Ob 88/13d
  Vgl auch; Beisatz: Es gibt die Möglichkeit, anstelle der Entlastung des gesamten Organs („der Geschäftsführung") über die Entlastung einzelner Organmitglieder ? getrennt ? zu beschließen. (T4); Veröff: SZ 2013/75
- 9 ObA 58/15t
  Entscheidungstext OGH 18.03.2016 9 ObA 58/15t
  Vgl auch
- 8 ObA 58/18i
  Entscheidungstext OGH 24.10.2018 8 ObA 58/18i
- 11 Os 46/20d
  Entscheidungstext OGH 01.07.2020 11 Os 46/20d
  Vgl; Beis wie T2; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0060007

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at